



Tourismus Restart 2021

Checkliste für Gastgeber

Ab dem 17. Mai 2021 dürfen in Schleswig-Holstein wieder Personen beherbergt werden. Auch die Gastronomie darf ihren Innenbereich wieder für Gäste öffnen. Alle beteiligten Tourismusakteure (Gastgeber, Gäste, Leistungsträger) müssen sich an die vorgegebenen Auflagen und Regeln halten.

Um dies zu erreichen, ist verantwortliches Handeln von allen Seiten gefragt. Wir geben Ihnen einen Leitfaden an die Hand, welche Maßnahmen Sie verpflichtend umsetzen müssen (rot) und welche Maßnahmen zusätzlich empfohlen werden (blau).

Seien Sie gut vorbereitet und machen Sie mit!

Checkliste

Pflichtaufgabe

- Corona Sicherheits- und Hygienekonzept vorhalten und umsetzen, Allgemeinverfügung des Kreises beachten
- Kontrolle negativer Coronatest bei Anreise (gilt für Gäste ab 6 Jahren) oder Impfnachweis bzw. Genesenennachweis
- Kontrolle weiterer negativer Coronatest (Vor Ort müssen sich die Gäste spätestens alle 72 Stunden erneut testen lassen. Die Frist läuft ab dem ersten Test zuhause und nicht erst ab Ankunft am Urlaubsort (gilt auch für Kinder ab 6 Jahren). Ausgenommen vollständig Geimpfte und nachweislich Genesene
- Kontaktdatenerfassung der Gäste.
- Einhaltung der AHA-Regeln zu jeder Zeit

Empfehlung

- Corona Beauftragten im Betrieb benennen
- schriftlicher Nachweis über die Testungen
- Informationsaustausch mit der Tourist-Info
- Einsatz der Luca App
- Informationen an den Gast über lokale Vorgaben.



Tourismus Restart 2021

Wichtigste Fragen FAQ

Wann dürfen wir anreisen? Ab dem 17. Mai ist das Übernachten in Schleswig-Holstein wieder erlaubt.

Welche Betriebe können öffnen? Alle Beherbergungsbetriebe und gastronomische Unternehmen.

Was müssen die Gastgeber tun? Corona-Hygienekonzept vorhalten, Gäste vorab informieren, Coronatests, Impfnachweis oder Genesenen-Nachweis kontrollieren, Kontaktdaten erfassen (am besten digital - z.B. luca App).

Was ist für Urlaubsgäste wichtig? Bei der Anreise einen negativen Corona-Test (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) vorweisen. Vor Ort müssen sich die Gäste spätestens alle 72 Stunden erneut testen lassen und dies dem Gastgeber nachweisen. Die Frist läuft ab dem ersten Test zuhause und nicht erst ab Ankunft am Urlaubsort. Die Testzertifikate werden auch in der Gastronomie benötigt (hier aber nicht älter als 24 Stunden). Die Testpflicht gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren.

Ausgenommen von einer Testung vor und während des Aufenthaltes sind vollständig Geimpfte, wenn die zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie Personen, die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und einmalig eine Impfstoffdosis erhalten haben. Auch hier müssen seit der Impfung 14 Tage vergangen sein. Als genesene gelten Personen, bei den mittels PCR-Test eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wurde, die mindestens 28 Tage, aber maximal 6 Monate zurückliegt. Für beide letztgenannten Personengruppen muss ein Nachweis (Impfausweis bzw. PCR-Testergebnis) vorgelegt werden. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber dennoch testen lassen.

Was passiert wenn der Gast keinen Test vorweisen kann? Der Gast darf die Unterkunft nur mit negativem Testergebnis nutzen. Kann der Gast dies nicht umsetzen, darf keine Beherbergung stattfinden. Die Verantwortung liegt beim Gast. Reisekosten sind nicht zu erstatten.

Welche Aufgaben hat die Gastronomie? Corona-Hygienekonzept vorhalten, Allgemeinverfügung des Kreises einhalten, Gäste informieren, Coronatests / Impfnachweis / Genesenennachweis kontrollieren, Kontaktdaten erfassen (am besten digital - z.B. Luca App).

Was ist gilt für Tagesgäste und Einheimische? Bei der Nutzung bzw. dem Besuch von gastronomischen Betrieben (im Innenbereich) ist auch von allen Tagesgästen und Einheimischen ein aktueller, negativer Antigen-Schnelltest, PCR-Test oder der Impfnachweis / Genesenennachweis vorzulegen .

Was ist, wenn Tagesgäste oder Einheimische keinen Test dabei haben? Tagesgäste oder Einheimische können die entsprechende Einrichtung oder den Betrieb nicht nutzen bzw. betreten. Die Testpflicht gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren.

Wo kann ich mich testen lassen? In der Probstei und Heikendorf stehen diverse kostereie Testangebote zur Verfügung. In Laboe im Anbau links von der Schwimmhalle, Strandstr. 25 (vorläufige Öffnungszeiten: täglich 15:00 - 19:00 Uhr).

Wer muss sich testen lassen? Die oben dargestellte Testpflicht gilt für alle Einheimischen sowie Urlaubs- und Tagesgäste ab dem 7. Lebensjahr bei der Nutzung von Beherbergungsbetrieben und gastronomischen Unternehmen (Innenbereich) . Die Testpflicht entfällt für vollständig Geimpfte und Corona Genesene mit entsprechendem Nachweis. Allerdings nicht bei coronatypischen Symptomen.